Novelle der Landesbauordnung



© Leniger Fotografie GmbH

Online Kommentierung
Phase 1
Stellungnahme des Ministeriums
Phase 2
Beratung und Beschluss im Landtag
Phase 3
Geltendes Gesetz
Phase 4

ABSCHNITT 3

Barrierefreiheit im allgemeinen Wohnungsbau

Die Landesbauordnung soll so geändert werden, dass künftig schon in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und die Wohn- und Schlafräume sowie Bad und Küche mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen.

[§ 35 Abs.1 (vgl. Art. 1 Nr. 13 a des Gesetzentwurfs)]

Derzeitige Rechtslage: Die Anforderungen bestehen bisher nur bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen.

Gesetzentwurf Landesbauordnung

KOMMENTARE

zu Barrierefreiheit im allgemeinen Wohnungsbau

Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihre Kommentare!

Alle Kommentare öffnen

---

1. VON **OHNE NAME**

09.10.2013 10:36

privater Wohnungsbau; barrierefreies Bauen per "Abwrackprämie" fördern!!

1. §35 Wohnungen
(1) In Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar nutzbar sein.
In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische, mit dem Rollstuhl >>zugänglich nutzbar> Neu:
Ebenfalls müssen in diesen Wohnungen die dafür notwendigen Kellerräume, Abstellräume, Fahrradräume, Technikräume barrierefrei nutzbar sein.

Begründung:
Barrierefreier Fahrradraum:
Rollstuhlfahrer nutzen immer häufiger sogenannte "Handbike's", hierfür benötigen sie abschließbare, trockene,Abstellfläche.

Barrierefreier Kellerraum:
Barrierefreier Kellerraum am Beispiel eines Rollstuhlfahrer querschnittsgelähmt:
Hoher Platzbedarf für Inkontinenzartikel.

Barrierefreier Technikraum:
Auch Menschen mit Behinderung muss es möglich sein, z.B. Handwerker zu beaufsichtigen, den Wasserzähler abzulesen.

>>Neu

In Wohnungen des Geschosswohnungsbaues mit z.B. mehr als 10 Wohnungen müssen mindestens 20% der Wohnungen inkl. Kellerräume, Abstellräume, Fahrradräume, Technikräume, barrierefrei nutzbar sein.
Hiervon müssen die Hälfte der Wohnungen nach DIN 18040-2 und die andere Hälfte nach DIN 18040-2 R (Wohnungen für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung) gebaut werden. Gleichwohl müssen gemeinschaftlich genutzte Räume (z.B. Gemeinschaftsküche) barrierefrei nutzbar sein. >Neu:
Neu-/ Umbauten: 20% der Patientenzimmer müssen nach DIN 18040-2 (R) und weitere 20% der Patientenzimmer müssen nach DIN 18040-2 gebaut werden.

3 1

Link dieser Seite:

https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-15/landesbauordnung/barrierefreiheit-im-allgemeinen-wohnungsbau

// //